

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Dießen am Ammersee
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrich-
tungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Marktes Dießen am Ammersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit (§ 14 Friedhofssatzung),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- 2) Die Bestattungsgebühren (§ 8) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die sonstigen Gebühren (§ 9) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.“

2. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Grabnutzungsgebühren

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden Gebühren (Grabnutzungsgebühren) erhoben. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für die Grabart
 - a) Wahlgrab für 1 Erdbestattung (Einzelgrab),
Ruhezeit 20 Jahre 63 Euro
 - Wahlgrab für 2 Erdbestattungen (Einzelgrab),
Ruhezeit 20 Jahre 74 Euro

Wahlgrab für 2 Erdbestattungen (Einzelgrab), Ruhezeit 25 Jahre	74 Euro
Wahlgrab für 2 Erdbestattungen (Einzelgrab), Ruhezeit 30 Jahre	74 Euro
b) Wahlgräber für 2 Erdbestattungen (Doppelgrab), Ruhezeit 20 Jahre	102 Euro
Wahlgrab für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab), Ruhezeit 20 Jahre	124 Euro
Wahlgräber für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab), Ruhezeit 25 Jahre	124 Euro
Wahlgräber für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab), Ruhezeit 30 Jahre	124 Euro
c) Wahlgräber für 6 Erdbestattungen (Dreifachgrab), Ruhezeit 20 Jahre	175 Euro
Wahlgräber für 6 Erdbestattungen (Dreifachgrab), Ruhezeit 25 Jahre	175 Euro
Wahlgräber für 6 Erdbestattungen (Dreifachgrab), Ruhezeit 30 Jahre	175 Euro
d) Wahlgrab für 8 Erdbestattungen (Vierfachgrab), Ruhezeit 20 Jahre	228 Euro
Wahlgrab für 8 Erdbestattungen (Vierfachgrab), Ruhezeit 30 Jahre	228 Euro
e) Wahlgräber in Vorzugslage für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab), Ruhezeit 25 Jahre	126 Euro
f) Wahlgrab für 2 Bestattungen (Einzelgrab), in einer Grabkammer, Ruhezeit 12 Jahre	124 Euro
g) Urnengrab, Ruhezeit 10 Jahre	69 Euro
h) Urnensammelgrab, Ruhezeit 10 Jahre	35 Euro
i) Urnennische, Ruhezeit 10 Jahre	81 Euro
j) Urnenhain FH Obermühlhausen, Ruhezeit 10 Jahre	146 Euro
k) Urnenruhegemeinschaft FH St. Johann (Partnergrab), Ruhezeit 10 Jahre	41 Euro
l) Urnenruhegemeinschaft FH St. Johann (Einzelgrab), Ruhezeit 10 Jahre	30 Euro

Bei Belegung des Grabes sind die Grabgebühren für die Dauer der Ruhezeit (§ 14 Friedhofssatzung) zu entrichten. Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist das Grabnutzungsrecht mindestens für die Dauer der neuen Ruhezeit nachzukaufen. Erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist, aber vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine Grabauflösung werden keine Gebühren zurückerstattet.“

3. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Bestattungsgebühren

1) Nutzung des Leichenhauses je angefangenem Benutzungstag	72 Euro
--	---------

- | | |
|--|---------|
| 2) Benutzung der Kühlung je angefangenem Benutzungstag | 56 Euro |
| 3) Verwaltungspauschale bei Bestattungen | 60 Euro |
| 4) Weitere Bestattungsgebühren werden vom jeweils gewählten Bestattungsinstitut festgelegt.“ | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dießen am Ammersee, den 29.11.2024
Markt Dießen am Ammersee

Sandra Perzul

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

